

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

Gestaltungsfreiheit des Rechtsetzers wird durch Art. 33 Abs. 1 LV lediglich insofern angetastet, als die Verfassungsnorm gewisse Minimalanforderungen an die Zuständigkeitsregelung stellt.⁶⁴

A. Keine Gewährleistung einer bestimmten Gerichtsverfassung

Aus Art. 33 Abs. 1 LV lässt sich weder ein Anspruch auf Bereitstellung mehrerer Instanzen noch ein Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der Gerichtsorganisation beziehungsweise des Gerichtsverfahrens ableiten.⁶⁵

a. Funktionell: keine Gewährleistung eines Instanzenzuges

Art. 33 Abs. 1 LV gewährleistet nicht die Mehrstufigkeit des Rechtsweges:⁶⁶

1. *Kein Anspruch auf Rechtsmittelgewährung an sich:* Mit Art. 33 Abs. 1 LV ist keineswegs die Gewährleistung eines Instanzenzuges in allen Rechtssachen oder -Streitigkeiten beabsichtigt. Es besteht nicht an sich schon ein Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz vonseiten einer höheren Instanz. Erst wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln vorgesehen hat, kann sich der Einzelne darauf berufen, dass Vorbehalt- und Vorrangprinzip eingehalten werden, die Sache also auf die Art. 33 Abs. 1 LV entsprechende Art und Weise zur Beurteilung gelangt. Mit Bezug auf das Vorrangprinzip geht dasselbe bereits aus dem Grundsatz der Bindung des Richters an das Recht hervor.⁶⁷

⁶⁴ Dazu ausführlich sogleich.

⁶⁵ So mit Bezug auf Art. 58 Abs. 1 B V insbesondere auch BGE 16 728; BGE 27 I 35; BGE 83 185; BGE 86 1330; BGE 100 Ib 148; BGE 114 Ia 53. Ferner *Kölz* 19 f. RZ 66; *Beyeler* 26 und 38 ff.

⁶⁶ Für die Schweiz s. etwa *Beyeler* 38 ff.

⁶⁷ I.d.R. ist die Rede vom Grundsatz der Bindung des Richters an das Gesetz. Diese Auffassung ist jedoch zu eng. Ebenso *Bockelmann* 23 f. S. betr. den Grundsatz der Gesetzesbindung etwa *Beyeler* 39 und 40; *Eichenberger*, Unabhängigkeit 194 ff.; *Gossweiler* 39 ff.; *Rupp* 1769 ff.; *Simon* 68 ff. samt Bibliographie und zugehörigem Kommentar; *Schier* 234 ff.; *Schmidt*, Unabhängigkeit 401 ff.; *Schmidt*, Verantwortung 376 ff.; *Kissel* 42 f.; *Bettermann*, Gesetzesbindung 593 ff.; *Bockelmann* 23 ff.;